

FEUER-GEWERBE-PLUS-ZUSATZDECKUNGEN (F-GPZ-95)

1. Zusätzlich zu den Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen und den Gewerbe-Plus-Zusatzbedingungen gelten prämienvfreie Zusatzbedingungen und Deckungserweiterungen mitversichert wenn:

1.1. Die OBERÖSTERREICHISCHE zum Zeitpunkt des Abschlusses in der Sparte Feuer ausschließlicher oder führender Versicherer ist oder der Zahlungsbetrag der Feuerversicherung mindestens EUR 145,35,-- beträgt.

1.2. Prämienvfreie Zusatzdeckungen auf "Erstes Risiko" gelten je Sparte und Objekt samt Inhalt und Ereignis nur einmal, unabhängig davon, wieviele Einzelverträge dafür jeweils bei der OBERÖSTERREICHISCHEN bestehen.

2. Generelle Prämienvfreie Zusatzdeckungen und Erweiterungen:

2.1. NEBENKOSTEN

Bis zu 5 % der Versicherungssummen von Einrichtung, Waren und Vorräten gelten im Rahmen der Nebenkosten-Versicherungssumme auf erstes Risiko gedeckt

- Kosten für Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Reinigungs-, Schutz-, Demontage- und Remontearbeiten.
- in der Feuerversicherung auch Kosten für Feuerlöscharbeiten.
- in der Versicherung gegen Leitungswasserschäden auch Kosten für Abdeck- und Isolierungsarbeiten.
- Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) wurden - sofern diese Maßnahmen behördlich angeordnet wurden.

2.2. ENTSORGUNG VON SONDERMÜLL - VERSICHERUNG VON MEHRKOSTEN DURCH BEHANDLUNG VON GEFÄHRLICHEM ABFALL UND/ODER PROBLEMSTOFFEN

2.2.1. In Ergänzung des Art. 1 (7) lit. c der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen sind mit EUR 3.633,64,-- auf erstes Risiko auch Mehrkosten versichert, die durch die Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 417/92 entstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen betreffen.

Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die aufgrund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der Wiederherstellung von versicherten Gebäuden und/oder Betriebseinrichtungen in den ursprünglichen Zustand überschreiten.

2.2.2. Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall und Problemstoffe zu verwerten, ohne feste Rückstände zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

2.2.3. Der gefährliche Abfall und die Problemstoffe müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung, den Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung, den Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserschadenversicherung versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.

2.2.4. Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für eine Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, daß ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.

2.2.5. Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.

2.2.6. Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen wie z. B. Erdreich, Wasser inkl. Grundwasser und Luft werden nicht ersetzt, ebenso nicht die Kosten der Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen, die durch Eindringen oder Vermischen versicherter Sachen in bzw. mit Erdreich, Wasser und/oder Luft entstehen.

2.2.7. Entstehen Kosten für die Behandlung von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

2.3. KURZFRISTIGE SICHERUNGSMASNAHMEN

Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung etc.) nach einem

ersatzpflichtigen Schadenfall sind bis EUR 3.633,64,- auf erstes Risiko mitversichert, sofern aus einer anderen Versicherung kein Ersatzanspruch besteht. Besteht für solche Sicherungsmaßnahmen gemäß Pkt. 3.1.11. (Nebenkosten) Versicherungsschutz, erfolgt im Schadenfall eine Ersatzleistung für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen nur einmal.

2.4. RADIOAKTIVE VERUNREINIGUNG

Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch, auf dem Versicherungsgrundstück befindliche, radioaktive Isotope entstehen, sind bis EUR 3.633,64,- auf erstes Risiko mitversichert.

2.5. BRANDSCHÄDEN IN TROCKNUNGS- UND ERHITZUNGSANLAGEN

In Abweichung zu Art. 1 der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen sind Brandschäden in Trocknungs- und Erhitzungsanlagen mitversichert, auch wenn der Brand innerhalb einer solchen Anlage ausbricht.

2.6. SCHÄDEN DURCH INDIREKTEN BLITZSCHLAG

Schäden durch indirekten Blitzschlag an E-Installationen - ausgenommen Elektrogeräte - sind bis EUR 3.633,64,- auf erstes Risiko mitversichert. Die Haftung erstreckt sich auf Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages entstanden sind. Schäden der obbezeichneten Art, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen.

2.7. ADAPTIERUNGEN

Soweit die Wiederherstellung vertraglich oder gesetzlich zulasten des Versicherungsnehmers zu erfolgen hat, gelten Adaptierungen mitversichert.

3. Prämienfreie Zusatzdeckungen und Erweiterungen bei Versicherung von Gebäuden

3.1. ZÄUNE, EINFRIEDUNGEN

Zäune, Einfriedungen und Kulturen sind bis EUR 3.633,64,- auf "Erstes Risiko" mitversichert.

3.2. Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion am PKW oder Kombi des namhaft gemachten Geschäftsinhabers in der Garage bis zu einem Gesamtwert von EUR 14.534,57,- sind mitversichert, falls für dieses Risiko keine andere Versicherung besteht und die Schadenursache nicht am KFZ selbst liegt.

4. Prämienfreie Zusatzdeckungen und Erweiterungen bei Versicherung von kaufmännischer und technischer Betriebseinrichtung

4.1. WIEDERHERSTELLUNGSKOSTEN

Wiederherstellungskosten für Datenträger, Geschäftsbücher, Akte, Pläne und dgl. und die darauf befindlichen Daten sowie Wiederherstellungskosten für Reproduktionshilfsmittel (Modelle, Formen und dgl.) sind bis EUR 3.633,64,- auf "Erstes Risiko" mitversichert.

4.2. BARGELD, WERTPAPIERE

Bargeld, Devisen, Valuten, Wertpapiere aller Art, Wechsel, Schecks, Lose, Einlagebücher, Brief- und Stempelmarken, Fahrscheine und dgl. mindestens unter einfachem Verschluss - bis EUR 2.180,19,- auf "Erstes Risiko".

4.3. SACHEN DER GESCHÄFTSINHABER UND DIENSTNEHMER

Sachen (ausgenommen Bargeld, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Wertpapiere, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat) der Geschäfts-(Betriebs-)inhaber und der Dienstnehmer sowie der anwesenden betriebsfremden Personen - bis EUR 3.633,64,- auf "Erstes Risiko" - sofern aus einer anderen Versicherung kein Ersatzanspruch besteht.